

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Bauverwaltungsamt
19.11.2010

Beschlussvorlage
Nr. 60/014/2010
öffentlich

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2010
Rat	14.12.2010

Satzung der Stadt Haan über die 14. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abwassergruben und privaten Kleinkläranlagen (Grundstücksentwässerungsanlagen) und Festsetzung der Gebühren für das Jahr 2011

Beschlussvorschlag:

1. Die mit dieser Sitzungsvorlage vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung „**Gebühren für die Entsorgung von Abwassergruben und privaten Kleinkläranlagen 2011**“ wird beschlossen.
2. Die „**Satzung der Stadt Haan über die 14. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**“ in der vorgelegten Fassung wird beschlossen.

Sachverhalt:

Inhalt

1. Anlass der Vorlage
2. Gebührenhöhe 2011
3. Kurz-Erläuterungen zur Gebührenhöhe

Anlage I: Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen

1 Kostenaufstellungen

- 1.1 Personalkosten der Stadt Haan
- 1.2 Sachkosten der Stadt Haan
- 1.3 Kosten Unternehmereinsatz / Materialbeschaffung
- 1.4 Sonstige Kosten
- 1.5 Unterdeckung aus Vorjahr(en)

2 Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze

- 2.1 Verteilungsschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke
- 2.2 Maßstabseinheiten
- 2.3 Berechnung der Gebührenhöhe
- 2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Anlage II: Satzungstext

1. Anlass der Vorlage

In seiner Sitzung am 22.10.1996 hatte der Rat der Stadt Haan beschlossen, dass die Gebühren für die Entsorgung von Abwassergruben und privaten Kleinkläranlagen zukünftig durch eine separate Gebührenberechnung, unabhängig von den Kanalbenutzungsgebühren, ermittelt werden. Dies war erstmals zum 01.01.1997 erfolgt.

Die heutige Vorlage gibt die voraussichtliche Kostenentwicklung für 2011 wieder und erläutert die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2011.

Hinweis:

Die Besitzer von Kleinkläranlagen und Abwassergruben sind von der „gesplitteten Abwassergebühr“, die für Kanalbenutzer zum 1.1.2009 neu eingeführt wurde und die nach Frischwasserverbrauch und versiegelter Grundstücksfläche berechnet wird, nicht betroffen, da sie kein Regenwasser in die Entwässerungsanlagen einleiten (dürfen). Das Regenwasser versickert auf den Grundstücken. Deshalb gibt es in dieser Gebührenberechnung keinen Kostenblock und keinen Tarif für "Niederschlagswasser".

2. Gebührenhöhe 2011

	Gebühr 2011	Gebühr 2010	Mehr/Weniger	Gebühr 2009
	EUR pro m ³ Frischwasser	EUR pro m ³ Frischwasser	EUR pro m ³ Frischwasser	EUR pro m ³ Frischwasser
für Besitzer von Kleinkläranlagen	1,40 €	1,41 €	-0,01 €	1,47 €
für Besitzer von Abwassergruben	8,99 €	9,01 €	-0,02 €	9,06 €

3. Kurz-Erläuterungen zur Gebührenhöhe

Die Gebühren bleiben fast gleich, sinken ganz geringfügig.

In der Gebührenkalkulation für 2011 wird eine Unterdeckung aus 2009 in der erwarteten Größenordnung von 3.000 € (noch kein endgültiges Rechnungsergebnis) berücksichtigt (in 2010 Unterdeckung aus 2008 i.H.v. 6.206 €). Im Übrigen sind im Gebührenetat nur geringfügige Veränderungen zu verzeichnen.

Anlage I

Gebührenbedarfsberechnung 2011 für die Entsorgung von Gruben und Kleinkläranlagen

	2011	zum Vergleich 2010
	EUR	EUR
1 Kosten		
1.1 Personalkosten der Stadt Haan		
1.1.1 Bauverwaltungsamt/Tiefbauamt	8.100	6.398
1.1.2 Querschnittsämter	3.522	3.348
1.2 Sachkosten der Stadt Haan		
1.2.1 Arbeitsplatzkosten Verwaltungspersonal einschließlich Büroräume	584	584
1.2.2 Sonstige (Versicherungen, arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst)	107	107
1.3 Kosten Unternehmereinsatz/Materialbeschaffung		
1.3.1 Unternehmerentgelt Abwasser- und Fäkalschlammtransport	30.000	30.000
1.4 Sonstige Kosten		
BRW-Beitrag für Abwasserreinigung und Abwasserabgabe		
1.4.1 Schmutzwasser	5.184	5.168
1.4.2 Kosten der Gebührenveranlagung	1.264	1.124
Ausgaben insgesamt	48.761	46.729
den Ausgaben hinzuzurechnen:		
1.5 Unterdeckung aus 2009 (nachrichtl.: In 2010 Unterdeckung aus 2008)	3.000	6.206
über die Gebühren zu verteilende Kosten	51.761	52.935

2 Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze

2.1 Verteilungsschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke

Die zuvor ermittelten Kosten sind möglichst verursachungsgerecht auf die Benutzer privater Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) umzulegen. Dabei müssen die Kosten, die eindeutig zuzuordnen sind, auch entsprechend auf die unterschiedlichen Benutzergruppen umgelegt werden.

Wo eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, muss ein Verteilungsschlüssel gewählt werden, der die Verursachung *wirklichkeitsnah* widerspiegelt. Kosten, die auf die gleiche Weise verteilt werden, können vor der Umlage zusammengefasst werden. Entsprechend ergeben sich 3 Kostenblöcke:

- A** **Transportkosten** für Abwasser und Fäkalschlamm
- B** Kosten der Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser
 (=BRW-Beitrag)
- C** **übrige Kosten**

Die unterschiedlichen Verteilungsschlüssel und die daraus resultierenden Kosten für die Benutzer von Abwassergruben bzw. Kleinkläranlagen sind der **Tabelle auf der nächsten Seite** zu entnehmen.

2.2 Maßstabseinheiten

Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist die Frischwassermenge. Diese wird in der Regel von den Stadtwerken ermittelt. Mögliche Abzüge bei der Frischwassermenge etwa für Viehhaltung oder ähnliches wurden bereits berücksichtigt.

Für **2011** ist bei

Kleinkläranlagen von 12.600 m³ (Vorjahr 13.300 m³) Frischwasser und
bei

Abwassergruben von 3.800 m³ (wie Vorjahr) Frischwasser auszugehen.

2.3 Berechnung der Gebührenhöhe

Die Gebührensätze (einer für die Benutzer von Abwassergruben und einer für die Benutzer von Kleinkläranlagen) errechnen sich nun als Quotient aus den nach der Verteilung verbleibenden Kosten je Kundengruppe und der jeweiligen Frischwassermenge. Das Ergebnis ist die Gebühr je m³ Frischwasserbezug.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Kosten auf die Benutzer von Kleinkläranlagen bzw. Abwassergruben und die daraus resultierenden Gebührensätze für das Jahr 2011.

Kostenverteilungsschlüssel		Kleinkläranlagen	Abwassergruben
Kostenblock A (Position 1.3.1)	30.000 €		
Transportkosten			
Schlüssel: voraussichtliche Abfuhrkosten			
Anteil Kleinkläranlagen:		4.000 €	
Anteil Abwassergruben:			26.000 €
Kostenblock B (Pos. 1.4.1)	5.184 €		
BRW-Beitrag			
Schlüssel: modifizierter Frischwasserbezug*)			
Kleinkläranlagen: 3.150 m ³		2.722 €	
Abwassergruben: 2.850 m ³			2.462 €
Kostenblock C	13.577 €		
übrige Kosten			
Schlüssel: Frischwasserbezug			
Kleinkläranlagen 12.600 m ³		10.431 €	
Abwassergruben 3.800 m ³			3.146 €
Summen	48.761 €	17.153 €	31.608 €
den Kosten hinzuzurechnen:			
Unterdeckung aus 2009	3.000 €	450 €	2.550 €
<i>über die Gebühren zu verteilen:</i>	51.761 €	17.603 €	34.158 €
Maßstabseinheiten		12.600 m ³	3.800 m ³
Gebühr je m ³ Frischwasser		1,40 €	8,99 €
*) vgl. Erläuterungen Seite 11			
		1,39706 €	8,98895 €

2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

Die zuvor ermittelten Gebührensätze lassen, jeweils mit der Frischwassermenge multipliziert, folgende Gesamteinnahmen erwarten:

Kundengruppe	Frischwasserbezug	Gebührensatz	Einnahmen
Abwassergruben	3.800 m ³	8,99 €	34.162,00 €
Kleinkläranlagen	12.600 m ³	1,40 €	17.640,00 €
Gesamteinnahmen zu verteilende Kosten			51.802,00 €
			51.761,00 €
Differenz:			41,00 €

3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

1.1 Personalkosten der Stadt Haan

Bei den Angestellten wurde der für das Jahr 2011 gültige Entgelttarifvertrag berücksichtigt.

Zudem kommen ggf. individuelle Veränderungen bei den beteiligten Mitarbeitern (Gehalt, Gehaltsbestandteile, Nebenleistungen, Arbeitszeitanteile) zum Tragen.

1.1.1 Bauverwaltungsamt/Tiefbauamt

Für die

- Bearbeitung satzungs- und gebührenrechtlicher Angelegenheiten,
- Abrechnung Unternehmerentgelt für den Abwasser- und Fäkalschlammtransport,
- Organisation Grubenentleerungen,
- Durchführung der Abwasserbeseitigungspflicht in Verbindung mit der unteren Wasserbehörde und dem Bauaufsichtsamt,
- Bürgerbetreuung.

Die vom Personalamt für jeden beteiligten Mitarbeiter ermittelten Kosten wurden entsprechend den (geschätzten) Zeitanteilen eingerechnet, die für diesen Bereich aufgewendet werden.

Kostenansatz 2011: 8.100 €

Vergleich 2010 6.398 €

1.1.2 Querschnittsämter

Anrechnung der Personalkosten aus den Ämtern, die nur mittelbar und teilweise für den Gebührenetat tätig werden (z. B. Personalamt, Kämmerei, Stadtkasse).

Anteile dieser Vergütungen werden nach unterschiedlichen Schlüsseln dem Gebührenhaushalt zugeordnet.

Kostenansatz 2011: **3.522 €**

Vergleich 2010 3.348 €

Nachfolgend die Zusammenstellung:

Produkt	Bezeichnung	Anteil für den Gebühren- etat*
010100	Politische Gremien	842 €
010600	Rechnungsprüfung und Beratung	94 €
010720	Beschaffung, Organisation und allg. Verwaltung	122 €
010810	Allgemeines Personalwesen	107 €
010820	Personalabrechnung	67 €
010910	Haushalts- und Finanzsteuerung	157 €
010920	Finanzbuchhaltung	34 €
010930	Steuern und sonstige Abgaben	928 €
010710	a) Kanzlei	358 €
010710	b) Telefonzentrale	39 €
010710	c) Hausmeister	40 €
011300	Reinigung Rathaus / Alleestraße	37 €
011000	Technikunterstützte Informationsverarbeitung	635 €
010500	Beschäftigtenvertretung	62 €
Kosten für Gebührenetat insgesamt:		3.522 €

* einschließlich 20% Verwaltungs- und Sachkostenzuschlag

1.2 Sachkosten der Stadt Haan

1.2.1 Arbeitsplatzkosten Verwaltungspersonal einschl. Büroräume

Die Pauschale für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes umfasst die Energiekosten, Bürobedarf, Dienstreisen, Bücher/Zeitschriften, Instandhaltung, Büroausstattung, Telefonanlage und –gebühren, Afa und Zins für die Büroeinrichtung und -geräte.

Kosten pro Arbeitsplatz: 2.502 (Vorjahr 2.502 €). Die Technikunterstützung für einen Arbeitsplatz ist unter Punkt 1.1.2. Querschnittsämtler, Produkt 011000, Technikunterstützte Informationsverarbeitung, erfasst.

Kalkulatorische Miete pro Büroraum: **1.530 €** (Vorjahr: 1.530 €).

Die Anrechnung erfolgt entsprechend den Arbeitszeitanteilen der betreffenden Mitarbeiter.

Kostenansatz 2011:	584 €
Vergleich 2010	584 €

1.2.2 Sonstige Sachkosten

Kosten für Versicherungsbeiträge (Beamte 290 €, Angestellte/Arbeiter 450 €; wie Vorjahr), sowie arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst (je Arbeitsplatz 70 €; Vj. 70 €). Einrechnung von Portokosten für die Fälle, in denen die Frischwasserversorgung und damit auch die Gebührenabrechnung nicht über die Stadtwerke Haan erfolgen (vgl. Nr. 1.4.2).

Kostenansatz 2011:	107 €
Vergleich 2010	107 €

1.3 Kosten Unternehmereinsatz / Materialbeschaffung

1.3.1 Unternehmerentgelt Abwasser- und Fäkalschlammtransport

Vergütung für die Entleerung von Kleinkläranlagen und Abwassergruben auf Grundstücken ohne Kanalanschluss.

Kostenansatz 2011:	30.000 €
Vergleich 2010	30.000 €

1.4 Sonstige Kosten

1.4.1 BRW-Beitrag für die Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser

Der BRW betreibt als wesentlichste Aufgabe für seine Mitglieder die Reinigung der Abwässer in seinen Kläranlagen. Er deckt seine Kosten durch Mitgliederbeiträge, die jährlich neu festgesetzt werden.

Neben der Deckung der eigenen Kosten enthält der Beitrag auch die an das Land abzuführende Abwasserabgabe für Schmutzwasser. Sie wird erhoben für die nach Klärung noch im Abwasser enthaltenen Schadstoffe.

Je Einwohner wird vom BRW ein durchschnittlicher Frischwasserverbrauch von 55m^3 jährlich zugrunde gelegt, der mit dem **Beitragssatz von $0,864 \text{ €/m}^3$ (Vorjahr $0,837 \text{ €/m}^3$)** multipliziert wird.

Die Anwendung des Frischwasserverbrauches zur Beitragsermittlung des BRW basiert auf der Annahme, dass in Anspruch genommenes Frischwasser letztendlich in voller Höhe als Abwasser den Klärwerken zugeführt wird. Insbesondere bei den Benutzern von Kleinkläranlagen ist dies aber nicht der Fall. Diese klären ihr benutztes Frischwasser selber und geben nur den verbleibenden Schlamm zur Klärung ab. Nach Auffassung des MURL NW und des Ministeriums für Inneres und Justiz ist für die Weiterbehandlung des angelieferten Klärschlammes nur ungefähr $1/3$ des Aufwandes erforderlich, der bei einer nicht vorgeklärten Schmutzwassermenge erforderlich wäre. Daher wird als Berechnungsgrundlage nur $1/3$ der angenommenen Frischwassermenge mit dem vom BRW mitgeteilten Beitragssatz multipliziert. Hinzu kommt, dass in dem BRW-Beitrag für die Abwasserreinigung auch die Entsorgung des Regenwassers enthalten ist, welches Besitzer von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (gesetzesbedingt) nicht abgeben (dürfen). Da das Regenwasser auf den Grundstücken verrieselt und nicht der öffentlichen Entsorgung zugeführt wird, ist es sachgerecht, im Sinne des § 2 der städtischen Abwassergebührensatzung lediglich $3/4$ des angenommenen Frischwasserverbrauches für Besitzer abflussloser Gruben und $1/4$ (= $1/3 \times 3/4$) des angenommenen Frischwasserverbrauches für Besitzer von Kleinkläranlagen als Berechnungsgrundlage zu nehmen:

Gruben:	Frischwassermenge	3.800 m ³	davon $\frac{3}{4}$	2.850 m ³
Kleinklär- anlagen:	Frischwassermenge	12.600 m ³	davon $\frac{1}{4}$	3.150 m ³
				6.000 m ³

Multipliziert mit der BRW-Wertzahl von 0,864 €/m³ ergibt sich ein Kostenanteil von 5.184 €.

Kostenansatz 2011: 5.184 €

Vergleich 2010 5.168 €

1.4.2 Kosten der Gebührenveranlagung

Kosten für die Gebührenveranlagung werden aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung an die Stadtwerke Haan gezahlt. Diese setzen die Abwassergebühren zeitgleich in der Rechnung für den Frischwasserbezug (der als Gebührenmaßstab dient) fest.

Der relevante Anteil für den Gebührenertrag entspricht dem Anteil des Frischwasserbezuges der Benutzer von Gruben und Kleinkläranlagen am Gesamtfrischwasserbezug.

Kostenansatz 2011: 1.264 €

Vergleich 2010 1.124 €

1.5 **Ausgleich der Unterdeckung aus Vorjahr(en)**

Gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind auch Unterdeckungen aus Vorjahren als Kosten in späteren Gebührenkalkulationen ansetzbar. Sie sollen innerhalb von 3 Jahren berücksichtigt werden.

Für das Jahr 2009 zeichnet sich eine Unterdeckung in der Größenordnung von 3.000 € ab (die endgültige Jahresrechnung ist noch nicht erstellt). In 2010 war eine Unterdeckung aus dem Jahr 2008 in Höhe von 6.206 € angesetzt.

Kostenansatz 2011: 3.000 €

Vergleich 2010 6.206 €

Anlage II

Satzung der Stadt Haan über die 14. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 53, 64, 65, 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 -EWS- (ABl. Stadt Haan Nr. 389 vom 10.10.2006, S. 2), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 14.12.2010 die nachstehende Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.1996 beschlossen.

§ 1

Gebührensätze

In § 11 werden der Betrag "1,41 €" durch den Betrag "1,40 €" und der Betrag "9,01 €" durch den Betrag "8,99 €" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Finanz. Auswirkung:

siehe Gebührenbedarfsberechnung